

## Abwasserzweckverband Muldenaue



**Beschluss**  
der Verbandsversammlung des  
Abwasserzweckverbandes Muldenaue

Nr.: 005/26/AZV vom 11.05.2026

### Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Muldenaue zum 31. Dezember 2020

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Muldenaue zum 31. Dezember 2020 mit einer Bilanzsumme von 49.399.036,16 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 26.432,55 TEUR fest.
  - 1.1 **Bilanzsumme** **49.399.036,16 EUR**
    - 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf
      - das Anlagevermögen 47.277.507,89 EUR
      - das Umlaufvermögen 2.121.528,27 EUR
    - 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf
      - das Eigenkapital 13.560.605,69 EUR
      - die Sonderposten für Investitionszuschüsse 20.118.652,44 EUR
      - die Rückstellungen 732.132,34 EUR
      - die Verbindlichkeiten 14.987.645,69 EUR
  - 1.2 **Jahresfehlbetrag** **26.432,55 EUR**
    - 1.2.1 Summe der Erträge 3.958.159,03 EUR
    - 1.2.2 Summe der Aufwendungen 3.984.591,58 EUR
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag von 26.432,55 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Verbandsvorsitzende wird entlastet.

**Anlage:** Bericht über die überörtliche und über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Während der Beschlussfassung war kein Verbandsmitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO ausgeschlossen.

Mitglieder der Verbandsversammlung: 3 Mitglieder  
anwesende Mitglieder: 3 Mitglieder

Gesamtzahl der Stimmen: 4

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltung(en):

Wurzen, 11.05.2026

Bernd Laqua  
Verbandsvorsitzender

---

## Bericht

Abwasserzweckverband Muldenaue  
Wurzen

Örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO für das Wirtschaftsjahr 2020

---

Auftrag: 31099



---

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag.....	5
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	6
3	Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen.....	8
4	Abschließendes Prüfungsergebnis .....	9

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

---

## Abkürzungsverzeichnis

AZV Zweckverband	oder	Abwasserzweckverband Muldenaue, Wurz
GuV		Gewinn- und Verlustrechnung
HGB		Handelsgesetzbuch
HGrG		Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW		Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS		Internes Kontrollsystem
PS		Prüfungsstandard des IDW
SächsEigBVO		Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO		Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomKBVO		Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung – SächsKomKBVO)
SächsKomPrüfVO		Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung – SächsKomPrüfVO)
SächsWG		Sächsisches Wassergesetz

---

## 1 Prüfungsauftrag

1. Der Betriebsleiter des  
**Abwasserzweckverbandes Muldenaue, Wurzen,**  
– im Folgenden auch kurz „AZV“ oder „Zweckverband“ genannt –  
hat mich beauftragt, die örtliche Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 105 i.V.m. § 103 SächsGemO vorzunehmen.
2. Dem Prüfungsauftrag vom 26. November 2025 lag mein Angebot vom 25. November 2025 zugrunde.
3. Der Zweckverband ist gemäß § 105 SächsGemO prüfungspflichtig.
4. Auftragsgemäß waren auch die Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsGemO zu prüfen.
5. Ich bestätige analog § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner örtlichen Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.
6. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.  
Die Prüfungsdurchführung und die Feststellungen sind in den Abschnitten 2 und 3 im Einzelnen dargestellt. Im Abschnitt 4 ist das abschließende Prüfungsergebnis dargestellt.
7. Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde.

---

## 2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

8. Gegenstand des Auftrags ist die örtliche Prüfung des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020.
9. Die Prüfung habe ich gemäß § 105 i.V.m. § 103 Abs. 1 SächsGemO sowie § 14 SächsKomPrüfVO und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Demnach habe ich geprüft, ob

- die für die Verwaltung des Zweckverbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Zweckverband und des Zweckverbands für die Verbandsmitglieder angemessen ist und
- das von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Daneben wurden die Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsGemO geprüft.

Dabei habe ich meine Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

10. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrags.
11. Die ordnungsmäßige Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Einhaltung kommunalrechtlicher Regelungen und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung und des Verbandsvorsitzenden. Diese Verantwortlichkeit der Betriebsleitung und des Verbandsvorsitzenden sowie die Verantwortlichkeit der Aufsichtsorgane werden durch die örtliche Prüfung nicht eingeschränkt.
12. Die Prüfungsarbeiten habe ich im Monat Januar 2026 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes in Wurzen und in meinem Büro in Markkleeberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.
13. Bei der Prüfung habe ich die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 (§ 32 SächsEigBVO), mit der ich beauftragt war, beachtet.
14. Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Zweckverbandes.
15. Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von dem Geschäftsführer und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat mir der Verbandsvorsitzende in der berufsüblichen Vollständigkeits-erklärung schriftlich bestätigt, dass im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 die für die Verwaltung des Zweckverbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden – unter Berücksichtigung im Abschnitt 3 dargestellter Fristüberschreitungen - eingehalten worden sind, der Zweckverband eine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet und die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Zweckverband und des Zweckverbands für die Verbandsmitglieder angemessen ist. Er hat ebenso bestätigt, dass die Kassenführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

- 
16. Bei Durchführung meiner örtlichen Prüfung habe ich die Vorschriften der § 105 i.V.m. § 103 Abs. 1 SächsGemO sowie § 14 SächsKomPrüfVO und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.
17. Danach habe ich meine örtliche Prüfung so durchgeführt, dass ich abschließend bestätigen kann, ob
- die für die Verwaltung des Zweckverbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,
  - die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Zweckverband und des Zweckverbands für die Verbandsmitglieder angemessen ist und
  - das von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
18. Gegenstand meines Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung habe ich jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit §§ 105 und 106 SächsGemO für den Jahresabschluss wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Betriebsleitung und dem Verbandsvorsitzenden sowie den jeweils zuständigen Aufsichtsorganen. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu meinen Aufgaben, als sich aus ihnen Rückwirkungen auf §§ 105, 106 SächsGemO ergeben.
19. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung des Zweckverbands und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Zweckverbandes bekannt.
20. Ich habe unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit bei der Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß §§ 105, 106 SächsGemO im Wesentlichen Einzelfallprüfungshandlungen auf der Basis von Stichproben (Nachweis- und analytische Prüfungen) vorgenommen. Eine Beurteilung des internen Kontrollsystems habe ich insoweit vorgenommen, als sie zur Bestimmung des Risikos wesentlicher Fehler im Sinne der örtlichen Prüfung erforderlich war.
21. Ich habe dabei insbesondere die Verbandssatzung, den Prüfungsbericht zur Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2020, Beschlüsse der Organe, Verträge, Eingangsrechnungen und Kontounterlagen eingesehen.
22. Für die Prüfung der Kassenführung habe ich Buchungsvorgänge eingesehen und das interne Kontrollsystem bezüglich der Bankkonten beurteilt (insbesondere die Trennung von Anordnung und Vollzug).
23. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

### **3 Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen**

24. Die Wirtschaftsführung erfolgte auf Basis der Verbandssatzung aufgrund der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans.
25. Der Zweckverband erfüllte im Berichtsjahr die Pflichtaufgaben der kommunalen Abwasserentsorgung für die Verbandsmitglieder.
26. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 ist von der Verbandsversammlung am 20. Mai 2020 - und somit nicht fristgerecht - beschlossen worden.
27. Der Jahresabschluss 2019 ist zum 25. März 2025 - und somit nicht fristgerecht - durch die Verbandsversammlung festgestellt worden.
28. Bei meiner Prüfung sind mir darüber hinaus keine Sachverhalte bekannt geworden, die nach meiner Auffassung dafür sprechen, dass gesetzliche Vorschriften für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes im Wirtschaftsjahr 2020 missachtet wurden.
29. Die Leistungen und Lieferungen des Zweckverbandes für die Verbandsmitglieder und der Verbandsmitglieder für den Zweckverband wurden angemessen vergütet.  
Finanzdarlehen wurden zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern nicht gewährt.  
Tätigkeiten ohne entgeltliche Vereinbarungen wurden nicht festgestellt.
30. Der Zweckverband hat eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet. Das Eigenkapital wurde in der Gebührenkalkulation über die Berücksichtigung einer Anlagenverzinsung angemessen verzinst.

#### **4 Abschließendes Prüfungsergebnis**

31. Nach dem abschließenden Ergebnis meiner örtlichen Prüfung gemäß § 105 i.V.m. § 103 SächsGemO für das Wirtschaftsjahr 2020 des Abwasserzweckverbandes Muldenaue, Wurzen, bescheinige ich, dass im Wirtschaftsjahr 2020 die für die Verwaltung des Zweckverbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften - mit Ausnahme der im Abschnitt 3 erläuterten Fristen - und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind.

Die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Zweckverband und des Zweckverbandes für die Verbandsmitglieder ist angemessen.

Das Eigenkapital wurde in der Gebührenkalkulation über die Berücksichtigung einer Anlagenverzinsung angemessen verzinst.

32. Bei der Prüfung der Kassenführung habe ich keine Feststellungen getroffen.
33. Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Markkleeberg, den 27. Januar 2026

KOMM-TREU GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Schmechel  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

---

## Bericht

Abwasserzweckverband Muldenaue  
Wurzen

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des  
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020

---

Auftrag: 31025



---

## Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag.....	5
2	Grundsätzliche Feststellungen .....	6
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung .....	6
2.2	Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen.....	6
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	7
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	9
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	9
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	9
4.1.2	Jahresabschluss .....	9
4.1.3	Lagebericht .....	10
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	10
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	10
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen .....	10
4.2.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen .....	10
4.3	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	10
4.3.1	Vermögens- und Finanzlage .....	11
4.3.2	Ertragslage.....	12
5	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG.....	14
6	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung .....	15

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, %) auftreten

---

## Abkürzungsverzeichnis

ABK	Abwasserbeseitigungskonzept
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AktG	Aktiengesetz
AZV	Abwasserzweckverband Muldenaue, Wurzén
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard des IDW
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD), Bischofswerda

---

# 1 Prüfungsauftrag

1. Der Betriebsleiter hat mich beauftragt, den Jahresabschluss des  
**Abwasserzweckverbandes Muldenaue, Wurzen,**  
– im Folgenden auch kurz „AZV“ oder „Verband“ genannt –  
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 des Verbandes nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Dem Prüfungsauftrag vom 28. März 2025 lag der Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2024 aufgrund meines vorliegenden Angebotes zugrunde.
3. Aufgrund § 18 der Verbandssatzung i.V. mit § 58 Abs. 2 SächsKomZG finden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der Eigenbetriebe Anwendung. Deshalb hat der Verband in entsprechender Anwendung der kommunalrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen (insbesondere § 31 SächsEigBVO) den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften (§§ 242 bis 287 HGB) und den Lagebericht nach § 289 HGB aufgestellt.  
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 31 SächsEigBVO zu prüfen.
4. Bei meiner Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.
5. Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.
6. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.  
Der Bericht enthält in Abschnitt 2 vorweg meine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Verbandsvorsitzenden sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen des Verbandes.  
Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3 und 4 im Einzelnen dargestellt. Im Abschnitt 5 sind die Feststellungen aus der Prüfung nach dem § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6 wiedergegeben.
7. Meinem Bericht habe ich den geprüften Lagebericht (Anlage I) und den geprüften Jahresabschluss (Anlage II), bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, beigefügt. Auf weitere Anlagen weise ich später hin.
8. Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an den geprüften Verband gerichtet.

---

## 2 Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

9. Der Verbandsvorsitzende und der Betriebsleiter haben im Lagebericht (Anlage I) und im Jahresabschluss (Anlage II), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Verbandes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehme ich als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung des Verbandsvorsitzenden und des Betriebsleiters im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehe ich insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Verbandes unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Meine Stellungnahme gebe ich aufgrund meiner eigenen Beurteilung der Lage des Verbandes ab, die ich im Rahmen meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen habe.

10. Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:
- Einleitend beschreiben der Verbandsvorsitzende und der Betriebsleiter kurz die Grundlagen des Verbandes, insbesondere die Aufgaben.
  - Im Wirtschaftsbericht analysieren sie sehr detailliert die Ertragslage und betonen hier, dass ein Jahresfehlbetrag von TEUR 26 nach einem Jahresüberschuss von TEUR 132 im Vorjahr erzielt wurde.
  - Sie erläutern die Vermögenssituation und die Finanzlage mittels Übersichten und Kennzahlen. Sie heben hervor, dass die Eigenkapitalquote bei 27,5% liegt, und schätzen die Vermögenssituation als gut ein. Zur Liquidität weisen sie auf den zum Stichtag vorhandenen Liquiditätsbestand von TEUR 1.679 hin und darauf, dass unterjährig die Kredite zur Liquiditätssicherung teilweise in Anspruch genommen werden mussten.
  - Die Mengen- und Gebührenentwicklung werden detailliert erläutert. Im Berichtsjahr waren die Mengen nahezu konstant zum Vorjahr.
  - In ihrem Prognose-, Chancen- und Risikobericht stellen der Verbandsvorsitzende und der Betriebsleiter fest, dass langfristig demografische Risiken zumindest mittelfristig nicht bestehen und keine bestandsgefährdenden Risiken erkennbar sind.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Verbandes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden und den Betriebsleiter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Meine Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Verbandes gefährdet wäre.

### 2.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen

11. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen liegen nicht vor; ich verweise auf die Ausführungen in Anlage III.

---

### 3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

12. Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung, der kommunalrechtlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

Den Lagebericht habe ich auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes vermittelt; dabei habe ich auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

13. Auftragsgemäß wurde der Gegenstand der Prüfung um die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (§ 32 Abs. 2 SächsEigBVO) erweitert.
14. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.
15. Der Verbandsvorsitzende ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die mir gemachten Angaben verantwortlich. Meine Aufgabe ist es, die von dem Verbandsvorsitzenden und dem Betriebsleiter vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
16. Die Prüfungsarbeiten habe ich mit Unterbrechungen in den Monaten Juni bis August 2025 in den Geschäftsräumen des Verbandes und in meinem Büro in Markkleeberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.
17. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 3. März 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Verbandsversammlungsbeschluss vom 25. März 2025 unverändert festgestellt.
18. Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Verträge mit und Rechnungen von Lieferanten, Saldenmeldungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Verbandes.
19. Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von dem Betriebsleiter und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern des Verbandes bereitwillig erbracht worden.
- Ergänzend hierzu hat mir der Verbandsvorsitzende in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
20. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Verbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.
21. Bei Durchführung meiner Jahresabschlussprüfung habe ich die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach habe ich meine Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass ich Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes wesentlich auswirken, hätte erkennen müssen.
22. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung des Verbandes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter

---

Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Vorjahresprüfung und aus Gesprächen mit dem Betriebsleiter und Mitarbeitern des Verbandes bekannt.

Meine Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

23. Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Umsatzerlöse (insbesondere Gebührenabrechnung und Abbildung der Rückstellung für Kostenüberdeckung)
  - Anlagevermögen (Anlagenzugänge)
24. Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS habe ich bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in entsprechender Auswahl durchgeführt. Die Auswahl erfolgte derart, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
25. Bei der Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Verbandes habe ich auf Bankbestätigungen verzichtet und alternative Prüfungshandlungen vorgenommen.
26. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

27. Das Rechnungswesen (Finanzrechnung (doppisch) und Anlagenbuchhaltung) des Verbandes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms SASKIA.de-IFR kommunale Doppik, Version 4.1 der SASKIA® Informationssysteme GmbH, Chemnitz. Das Programm ist durch die SAKD zugelassen (Zertifikat gültig bis 15. März 2025).

Das von dem Verband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

28. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen und internem Kontrollsystem) nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

29. Der Verband wendet aufgrund der Regelungen in § 18 der Verbandssatzung i.V. m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 31 SächsEigBVO die §§ 242 bis 287 HGB an. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde somit nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.
30. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB und der branchenüblichen Gliederung in Anlehnung an die ehemaligen Formblätter der Eigenbetriebsverordnung (Erweiterung der Gliederung). Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Verband aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zur Vergütung des Betriebsleiters und der Einzelangabe des Verbandsvorsitzenden im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

---

### **4.1.3 Lagebericht**

31. Die Prüfung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 hat ergeben, dass der Lagebericht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entspricht.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

32. Meine Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. die Gesamtaussage aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).
33. Im Übrigen verweise ich hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt 4.3.

### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

34. In dem Jahresabschluss des Verbandes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:
- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
  - Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB), werden linear abgeschrieben.
  - Die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge erfolgt nach Abschluss der bezuschussten Baumaßnahmen entsprechend der Nutzungsdauer der betreffenden Anlagegüter.
  - Als Kapitalzuschüsse gewährte Fördermittel werden entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 SächsKAG als Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 SächsEigBVO in der Kapitalrücklage bilanziert.
  - Der Verband erfasst auch innerhalb der Kalkulationsperiode bei wesentlichen Abweichungen von Erlösen oder Aufwendungen gegenüber der Kalkulation Rückstellungen für Kostenüberdeckungen. Kostenüberdeckungen werden dabei unabhängig von Kostenunterdeckungen in anderen Einrichtungen als Rückstellungen abgebildet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

35. Im Übrigen verweise ich hierzu auf die Ausführungen im Anhang.

### **4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

36. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Ergebnisauswirkung habe ich nicht festgestellt.

## **4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

37. Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage habe ich die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

### 4.3.1 Vermögens- und Finanzlage

38. In der folgenden Bilanzübersicht sind die Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum Vorjahresstichtag gegenübergestellt.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur zur Analyse der Finanzierung werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Vermögensstruktur</b>						
Grundstücke und Bauten	1.503	3,0	1.531	3,1	-28	-1,8
Abwassersammlungs- und -reinigungsanlagen (einschließlich der maschinellen Anlagen)	44.588	90,3	43.252	88,5	1.336	3,1
Übrige Anlagen	1.186	2,4	2.085	4,3	-899	-43,1
Langfristig gebundenes Vermögen = Anlagevermögen	47.277	95,7	46.868	95,9	409	0,9
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	433	0,9	300	0,6	133	44,3
Flüssige Mittel	1.680	3,4	1.678	3,5	2	0,1
Übrige Aktiva	9	0,0	6	0,0	3	50,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	2.122	4,3	1.984	4,1	138	7,0
	<b>49.399</b>	<b>100,0</b>	<b>48.852</b>	<b>100,0</b>	<b>547</b>	<b>1,1</b>
<b>Kapitalstruktur</b>						
Eigenkapital	13.561	27,5	12.320	25,2	1.241	10,1
Sonderposten	20.119	40,7	19.890	40,7	229	1,2
Langfristige Bankverbindlichkeiten	12.367	25,0	13.516	27,7	-1.149	-8,5
Langfristig verfügbare Mittel	46.047	93,2	45.726	93,6	321	0,7
Rückstellungen	732	1,5	794	1,6	-62	-7,8
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	2.192	4,4	1.019	2,1	1.173	>100,0
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	235	0,5	1.017	2,1	-782	-76,9
Übrige Verbindlichkeiten	193	0,4	296	0,6	-103	-34,8
Kurzfristige Fremdmittel	3.352	6,8	3.126	6,4	226	7,2
	<b>49.399</b>	<b>100,0</b>	<b>48.852</b>	<b>100,0</b>	<b>547</b>	<b>1,1</b>

Die Bilanzsumme von TEUR 49.399 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 547 erhöht. Die Veränderung des Bilanzbildes der Aktivseite ergibt sich insbesondere aus dem Anstieg des Anlagevermögens.

Der Anstieg des Anlagevermögens, welches die Vermögenslage prägt, beruht auf über den Abschreibungen aber unter dem Vorjahreswert liegenden Investitionen von insgesamt TEUR 1.942 (Vorjahr TEUR 5.480), die im Berichtsjahr wie in den Vorjahren vorrangig Abwassersammlungsanlagen (bzw. Anlagen im Bau dazu) betrafen - hier insbesondere mit TEUR 384 das Ortsnetz Nitzschka und mit TEUR 966 den Mischwasserkanal in der Leipziger Straße/Dorfstraße Bennewitz. Daneben wurde im Berichtsjahr in erheblichem Maße in Abwasserreinigungsanlagen investiert - hier insbesondere die Mischwasserkläranlage und Regenüberlaufbecken in Kühren (TEUR 357).

Die Kapitalstruktur wird nahezu unverändert durch die langfristig verfügbaren Mittel von 93,2% geprägt. Aufgrund der Einwerbung von Kapitalzuschüssen erhöhte sich trotz Jahresfehlbetrag das Eigenkapital.

Die Sonderposten erhöhten sich im Berichtsjahr anders als im Vorjahr (Rückgang) aufgrund von investiven Straßenoberflächenentwässerungskostenanteilen trotz planmäßiger Auflösungen.

Der langfristige Rückgang des Sonderpostens beruht darauf, dass weniger Fördermittel als in früheren Jahren und diese hauptsächlich als (im Eigenkapital zu bilanzierende) Kapitalzuschüsse gewährt werden.

Der Darlehensbestand blieb bei investitionsbedingten Neuaufnahmen von TEUR 1.000 (Vorjahr TEUR 4.007; einschließlich Umschuldungen von TEUR 1.070) und Tilgungen in Höhe von TEUR 977 (Vorjahr TEUR 1.957) nahezu konstant.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen schwanken mit dem Abrechnungsstand großer Investitionsprojekte.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten schwanken mit den jeweiligen Abrechnungsbeträgen, da der Verband die Abschlussalden aus der Jahresverbrauchsabrechnung getrennt nach Restforderung und Guthaben ausweist.

39. Nach dem Bilanzbild ist die Vermögenslage des Verbandes geordnet. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 27,5% (Vorjahr 25,2%). Unter Einbeziehung der Sonderposten ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Eigenmittelbestand im Verhältnis zur Bilanzsumme von 68,2% (Vorjahr 65,9%). Unter Berücksichtigung der langfristigen Darlehen ist das Anlagevermögen zu 97,4% finanziert.

Der Verband verfügt über liquide Mittel von TEUR 1.679 (Vorjahr TEUR 1.678), die zur Deckung der Rückstellungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten von TEUR 3.352 (Vorjahr TEUR 3.126) dienen.

Die Zahlungsfähigkeit des Verbandes war im Berichtszeitraum und bis zur Beendigung meiner Prüfung jederzeit gegeben.

#### 4.3.2 Ertragslage

40. Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der beiden Wirtschaftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen. In Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas werden das Betriebsergebnis sowie das Zinsergebnis gezeigt und die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend aufbereitet.

	2020		2019		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	3.089	78,1	3.092	77,0	-3	-0,1
Sonstige betriebliche Erträge	868	21,9	921	23,0	-53	-5,8
<b>Betriebliche Erträge</b>	<b>3.957</b>	<b>100,0</b>	<b>4.013</b>	<b>100,0</b>	<b>-56</b>	<b>-1,4</b>
Materialaufwand	-1.052	-26,6	-1.037	-25,8	-15	1,4
Personalaufwand	-875	-22,1	-857	-21,4	-18	2,1
Abschreibungen	-1.532	-38,7	-1.455	-36,3	-77	5,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-409	-10,3	-416	-10,4	7	-1,7
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-3.868</b>	<b>-97,7</b>	<b>-3.765</b>	<b>-93,9</b>	<b>-103</b>	<b>2,7</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>89</b>	<b>2,3</b>	<b>248</b>	<b>6,1</b>	<b>-159</b>	<b>-64,1</b>
Zinsergebnis	-115	-2,9	-116	-2,9	1	-0,9
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-26</b>	<b>-0,6</b>	<b>132</b>	<b>3,2</b>	<b>-158</b>	<b>&gt;100,0</b>

41. Bei um TEUR 56 niedrigeren betrieblichen Erträgen erhöhten sich die betrieblichen Aufwendungen um TEUR 103, sodass sich das Betriebsergebnis um TEUR 159 auf TEUR 89 verringerte. Nach Abzug des Zinsergebnisses erzielte der Verband einen Jahresfehlbetrag (TEUR 26; Vorjahr Jahresüberschuss TEUR 132).

Bei den Umsatzerlösen sind bei unverändertem Gebührengerüst geringfügige Mengenanstiege zu verzeichnen. Der saldierte Verbrauch der Rückstellung für Kostenüberdeckung ist nahezu konstant (TEUR 17; Vorjahr TEUR 19).

Im sonstigen Ertrag wirkten sich insbesondere geringere Auflösungen von Sonderposten (TEUR 679; Vorjahr TEUR 743) aus.

Die leichte Erhöhung des Materialaufwandes betrifft insbesondere die Unterhaltung der übrigen Anlagen (TEUR 250; Vorjahr TEUR 217), Stromkosten (TEUR 253; Vorjahr TEUR 243) und Betriebsstoffe (TEUR 38; Vorjahr TEUR 27) während Unterhaltungsaufwendungen des Kanalnetzes (TEUR 80; Vorjahr TEUR 106) zurückgingen.

Die Personalaufwendungen stiegen tarifbedingt.

Die Abschreibungen stiegen investitionsbedingt an.

## **5 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

42. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung, geführt worden sind.

43. Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht und in der Anlage IV dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

## 6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

44. Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 des Abwasserzweckverbandes Muldenaue, Wurzen, unter dem Datum vom 20. August 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Muldenaue, Wurzen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Muldenaue, Wurzen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Muldenaue, Wurzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorsitzenden für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsvorsitzende ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen

---

ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsitzende dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden - für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden - Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- 
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
  - beurteile ich die Angemessenheit der von dem Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsvorsitzenden dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
  - ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
  - beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
  - beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
  - führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsvorsitzenden dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“



## KOMM-TREU

45. Ich erstatte den vorstehenden Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
46. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf, mit Ausnahme der gesetzlichen Verwendung zu Offenlegungszwecken, meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Markkleeberg, den 20. August 2025

KOMM-TREU GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Thomas Schmechel  
Wirtschaftsprüfer





## Anlagenverzeichnis

Anlage I	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020	1
Anlage II	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	1
	Bilanz zum 31. Dezember 2020	2
	Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020	5
	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020	7
	Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens	15
Anlage III	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen	1
Anlage IV	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017



## Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

### A. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadt Wurzen und die Gemeinde Bennewitz haben im Jahr 2020 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in der Form des Zweckverbandes nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, dem Sächsischen Wassergesetz sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung betrieben.

Der Abwasserzweckverband Muldenaue ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz ist Wurzen. Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar hoheitlichen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Stadt Wurzen und der Gemeinde Bennewitz anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) sowie die bei der Straßenentwässerung anfallenden Abwässer zu sammeln und für eine ordnungsgemäße Ableitung und schadlose Beseitigung Sorge zu tragen. Hierzu wurden ihm die Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Abwasseranlagen übertragen. Der Zweckverband betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

Zum weiteren Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen des Abwasserrechts und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Vollzug der von der Verbandsversammlung erlassenen Abwassersatzung sowie der Abwassergebührensatzung.

Die Gesamtfläche des Verbandsgebietes beträgt 11.581 ha im Jahr 2020 mit 21.399 Einwohnern zum 30. Juni 2020 (Vj.: 21.546 Einwohner).

Im Wirtschaftsjahr 2020 betrieb der Abwasserzweckverband Muldenaue die Stadt Wurzen mit ihren Ortsteilen und die Gemeinde Bennewitz mit ihren Ortsteilen als einheitliche öffentliche Einrichtung. Somit galten für die Verbandsmitglieder ab dem 01.01.2017 einheitliche Gebührensätze, welche mit der Neufassung der Abwassergebührensatzung am 29.11.2016 beschlossen wurden. Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 3.119 TEUR gerechnet. Die erzielten Umsatzerlöse von 3.089 TEUR lagen somit bei einer Abweichung von -0,96 Prozent unter dem Planansatz.

## B. Wirtschaftsbericht

### 1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse des Abwasserzweckverbandes Muldenaue werden überwiegend aus der Gebührenerhebung gemäß Abwassergebührensatzung erzielt. Die Umsätze in Höhe von 3.089 TEUR liegen unter dem Planansatz (3.119 TEUR). Darin enthalten sind Einnahmen aus der Niederschlagswassergebühr von 501 TEUR (Vj. 526 TEUR). Die Erlöse aus der Abwassergebühr betragen 2.554 TEUR (Vj. 2.530 TEUR). Für die Schmutzwasserbehandlung des Ortsteils Nischwitz der Gemeinde Thallwitz konnten Einnahmen von 17 TEUR (Vj. 17 TEUR) abgerechnet werden. Die Auflösung der Rückstellung für Kostenüberdeckung erhöhte die Umsatzerlöse um 17 TEUR (ungeplant).

Insgesamt lag der Trinkwasserbezug im Wirtschaftsjahr 2020 bei 872.968 m<sup>3</sup> (Vj.: 844.531 m<sup>3</sup>). Aufgrund von Absetzungen und Befreiungen in Höhe von 49.496 m<sup>3</sup> (Vj.: 39.881 m<sup>3</sup>) konnte der Gebührenerhebung ein Abwasseranfall von 823.472 m<sup>3</sup> (Vj.: 804.650 m<sup>3</sup>) zugrunde gelegt werden.

Pro-Kopf ist der Abwasseranfall mit 38,482 m<sup>3</sup>/a um rund 3 Prozent gestiegen (Vj.: 37,346 m<sup>3</sup>/a).

Die sonstigen betrieblichen Erträge i. H. v. 868 TEUR wurden im Wesentlichen aus der Auflösung der Sonderpostens aus Zuwendungen für Infrastrukturvermögen i. H. v. 679 TEUR, der Betriebskostenumlage für Straßenentwässerungskosten gegenüber den Mitgliedsgemeinden i. H. v. 124 TEUR, Erträgen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle i. H. v. 17 TEUR sowie der Vereinnahmung von geringen Erträgen aus der Fäkalienentsorgung erzielt.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben sich somit Gesamterträge in Höhe von 3.957 TEUR.

Der Materialaufwand beträgt 1.053 TEUR (Vj.: 1.037 TEUR). Er setzt sich aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe i. H. v. 291 TEUR (Vj.: 270 TEUR) und Aufwendungen für bezogene Leistungen i. H. v. 762 TEUR (Vj.: 767 TEUR) zusammen.

Zum 31. Dezember 2020 beschäftigte der Abwasserzweckverband inklusive dem Betriebsleiter 17 Angestellte (Vj.: 18) sowie eine Beamtin. Die Vergütung der Angestellten erfolgte auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVÖD). Der Personalaufwand beträgt 876 TEUR (Vj.: 856 TEUR).

Das Anlagevermögen wurde weiter linear in Höhe von 1.532 TEUR (Vj.: 1.455 TEUR) abgeschrieben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, zu denen Verwaltungs-, Sachverständigen- und Gerichtskosten, Abwasserabgaben, Versicherungen u. a. gehören, entstanden in Höhe von 409 TEUR (Vj.: 416 TEUR).

Aus gewährten Stundungen konnten Zinsen in Höhe von 0,9 TEUR (Vj.: 0,7 TEUR) erwirtschaftet werden.

Für die zum 31. Dezember 2020 bestehenden Verpflichtungen aus Krediten sowie unterjährig genutzte Kontokorrente waren Zinsen in Höhe von 116 TEUR (Vj.: 117 TEUR) zu zahlen.

Zum Schluss des Wirtschaftsjahres 2020 war ein Jahresfehlbetrag von 26 TEUR festzustellen. Im Vorjahr konnte ein Jahresüberschuss von 132 TEUR erwirtschaftet werden.

Die Ertragslage des Zweckverbandes stellt sich in 2020 wie folgt dar:

<b>Position</b>	<b>TEUR</b>	<b>Anteil</b>
Umsatzerlöse	3.088,9	78,1%
sonstige betriebliche Erträge	868,3	21,9%
<b>Gesamtleistung</b>	<b>3.957,2</b>	<b>100,0%</b>
Materialaufwand	1.052,5	26,6%
<b>Rohertrag</b>	<b>2.904,7</b>	<b>73,4%</b>
Personalaufwand	875,6	22,1%
sonstige betrieblichen Aufwendungen	408,8	10,3%
<b>EBITDA*</b>	<b>1.620,3</b>	<b>40,9%</b>
Abschreibung	1.532,0	38,7%
<b>EBIT**</b>	<b>88,3</b>	<b>2,1%</b>
<b>Finanzerträge</b>	<b>0,9</b>	<b>0,0%</b>
<b>Finanzaufwendungen</b>	<b>115,6</b>	<b>2,9%</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-114,7</b>	<b>-2,9%</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-26,4</b>	<b>-0,8%</b>

\* EBITDA = Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen

\*\* EBIT = Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern

## 2. Finanzlage

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2020 wies der Abwasserzweckverband einen Finanzmittelbestand in Höhe von 1.678 TEUR aus. Im Ergebnis der Geschäftstätigkeit erhöhten sich die Finanzmittel auf 1.679 TEUR.

Unterjährig musste die genehmigte Kontokorrentlinie zur Absicherung des Geschäftsbetriebs in Anspruch genommen werden.

Die Zahlungsströme stellen sich wie folgt dar:

<b>Position</b>	<b>2020 TEUR</b>
Jahresfehlbetrag	-26,4
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.532,0
Auflösung und Abgänge des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	-678,9
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,0
<i>Brutto-Cashflow</i>	<i>826,7</i>
Abnahme der Rückstellungen	-61,3
Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Aktiva	-46,0
Abnahme der Verbindlichkeiten	-116,5
Zinserträge	-0,9
Zinsaufwendungen	115,6
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>717,6</b>
Einzahlungen aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,0
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	2.085,8
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.710,4
Einzahlungen aus Zinsen	0,0
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-624,6</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.000,0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-977,1
Auszahlungen für Zinsen	-114,0
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-91,1</b>
zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	1,9
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.677,6
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>1.679,5</b>

### 3. Vermögenslage

Der Zweckverband verfügte zum 1. Januar 2020 über eine Eigenkapitalausstattung von 12.320 TEUR, die sich durch den Zugang von Kapitalzuschüssen von 1.267 TEUR und den Jahresfehlbetrag i. H. v. TEUR 26 zum 31.12.2020 auf 13.561 TEUR erhöhte.

Das Gesamtvermögen des Abwasserzweckverbandes stieg gegenüber dem Jahresabschluss vom 31.12.2019 (48.852 TEUR) um 547 TEUR auf 49.399 TEUR und wird zu 95,7 Prozent vom Anlagevermögen bestimmt.

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres wurden aus Eigenmitteln, Förderkrediten und Fördermitteln finanziert.

In folgenden Bereichen investierte der Abwasserzweckverband Muldenaue im Jahr 2020:

	in EUR
Ersatzneubau Mischwasserkläranlage Kühren und RÜB	357.215,53
Schmutzwasserortsnetz und Kläranlage Nitzschka	383.996,82
Ersatzneubau Mischwasserkanal Leipziger Straße/Dorfstraße Bennewitz	966.345,33
Verlängerung Schmutzwasserkanal Leulitz	90,84
Mischwasserkanal August-Bebel-Straße Wurzen	6.360,08
Maschinelle Schlamm entwässerung Mischwasserkläranlage Wurzen	105.591,31
Regenwasserrückhaltung (MW) Dresdener Straße B 6	734,63
Ersatzneubau Mischwasserkanal S11 Hauptsammler Süd	72.976,37
Mischwasser- und Regenwasserkanal Kühren-West B 6	9.549,18
Schmutzwasserortsentwässerung Kühren-Ost Neubau	2.980,70
Regenwasserkanal Kühren-Ost	2.968,11
Schmutz- und Regenwasserresterschließung Altenbacher Str. / An der Teeplantage	1.467,27
Software-Lizenzen	7.068,53
Verwaltungsausstattung (PC, Server; SQL-DB)	22.211,31
Betriebs- und Geschäftsausstattung (Rollgerüst)	2.151,90
	<b>1.941.707,91</b>

Die aus den Investitionskrediten hervorgehenden Restschulden betragen zum 31. Dezember 2020 14.559 TEUR (Vj.: 14.535 TEUR).

Die Vermögenslage des Zweckverbandes kann als gut beschrieben werden. Die Eigenkapitalquote stieg zum 31. Dezember 2020 auf 27,5 % (Vj.: 25,2 %).

Auf Grund verlustfreier Bewertung sind sämtliche erkennbaren Verluste im Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Zusammengefasst stellt sich die Vermögenslage des Zweckverbandes wie folgt dar:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<b>Vermögen</b>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	29	0,1%	20	0,0%	9
Sachanlagen	47.248	95,5%	46.848	95,9%	400
<b>Anlagevermögen</b>	<b>47.277</b>	<b>95,7%</b>	<b>46.868</b>	<b>95,9%</b>	<b>409</b>
Vorräte	9	0,0%	6	0,0%	3
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	433	0,9%	300	0,6%	133
flüssige Mittel	1.680	3,4%	1.678	3,4%	2
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>2.122</b>	<b>4,3%</b>	<b>1.984</b>	<b>4,1%</b>	<b>138</b>
	<b>49.399</b>	<b>100,0%</b>	<b>48.852</b>	<b>100,0%</b>	<b>547</b>
<b>Kapital</b>					
Kapitalrücklage	11.807	23,9%	10.540	21,6%	1.267
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-26	-0,1%	132	0,3%	-158
Gewinnvortrag	1.780	3,6%	1.648	3,4%	132
<b>Eigenkapital</b>	<b>13.561</b>	<b>27,5%</b>	<b>12.320</b>	<b>25,2%</b>	<b>1.241</b>
<b>Sonderposten</b>	<b>20.119</b>	<b>40,7%</b>	<b>19.890</b>	<b>40,7%</b>	<b>229</b>
Rückstellungen	732	1,4%	794	1,6%	-62
Verbindlichkeiten	14.987	30,3%	15.848	32,4%	-861
<b>Fremdkapital</b>	<b>15.719</b>	<b>31,8%</b>	<b>16.642</b>	<b>34,1%</b>	<b>-923</b>
	<b>49.399</b>	<b>100,0%</b>	<b>48.852</b>	<b>100,0%</b>	<b>547</b>

#### **4. Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und finanziert sich ausschließlich aus den Einnahmen der Abwassergebührenerhebung gemäß Abwassergebührensatzung. Auf dieser Grundlage werden regelmäßig für einen Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren die zu erhebenden kostendeckenden Abwasser- und Niederschlagswassergebühren neu ermittelt. Unterdeckungen bzw. Überdeckungen aus Vorjahren werden bei Neukalkulationen berücksichtigt und ausgeglichen.

Auf einer Gesamtfläche von 11.581 ha mit 21.399 Einwohnern (Stand: 30. Juni 2020) entsorgt der Zweckverband das Abwasser von rund 5742 Kunden.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden Gebühren in Höhe von 3.055 EUR (ohne Erlöse Nischwitz) erhoben, so dass sich eine Pro-Kopf-Belastung von 143 EUR (Vj.: 142 EUR) ergibt.

Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Verschuldung des Zweckverbandes mit Investitionsdarlehen 680 EUR pro Einwohner (Vj.: 675 EUR).

### **C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

Der Abwasseranfall war im Jahr 2020 mit 38,482 m<sup>3</sup>/Kopf und Jahr wiederholt gestiegen (Vj.: 37,346 m<sup>3</sup>/a). Der in den Vorjahren im Verbandsgebiet festgestellte Aufwärtstrend im Pro-Kopfverbrauch setzte sich somit im Jahr 2020 fort. Es kann eingeschätzt werden, dass die im Vergleich zu anderen Abwasserentsorgern niedrige Gebührenbelastung weiterhin zukünftig zu einem leichten Anstieg im Verbrauchsverhalten der Einwohner führen wird. Diese Annahme wurde als eine wesentliche Grundlage in die Gebührenneukalkulation für Folgezeiträume integriert.

Mit rückläufigen Umsatzerlösen rechnet der Abwasserzweckverband Muldenaue in den Folgejahren nicht.

Durch den Stadtrat der Stadt Wurzen wurde am 9. Dezember 2009 der Beschluss über die weitere Erschließung dezentral liegender Grundstücke gefasst. Nahezu 100 % der Wurzener Einwohner verfügen über einen Anschluss an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen. In der Gemeinde Bennewitz verfügen rund 88 Prozent der Grundstücke über einen öffentlichen Abwasseranschluss. Mit damit eintretenden Erhöhungen des Ausnutzungsgrades vorhandener Abwasseranlagen wird zukünftig ein wirtschaftlicherer Betrieb der Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Muldenaue ermöglicht.

Risiken bestehen aufgrund der langfristig vorhergesagten negativen demografischen Entwicklung nicht, da im Verbandsgebiet eine derartige Tendenz dauerhaft nicht feststellbar ist.

Risiken können im Betrieb der Abwasseranlagen entstehen. Diesen wird durch eine regelmäßige, intensive und vorausschauende Überwachung und Wartung der Anlagen begegnet.

Entstandene Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden im Zuge der nächsten Gebührenkalkulation ausgeglichen.

Die bestehenden Risiken sind nicht bestandsgefährdend.

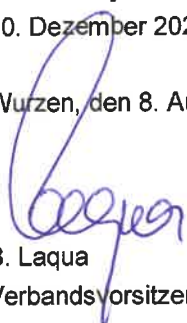
Der Investitionsplan des Abwasserzweckverbandes Muldenaue enthält für das Jahr 2021 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 5.897 TEUR (einschließlich Mittelübertragungen aus Vorjahren). Bei nahezu gleichbleibenden Umsatzerlösen wird 2021 mit einem positiven Ergebnis von 54 TEUR gerechnet.

**D. Zusätzliche Angaben gemäß § 99 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Die nachfolgenden Angaben gemäß § 99 Abs. 3 SächsGemO erfolgen nur insoweit, wie sie sich nicht schon aus dem Jahresabschluss und den vorangegangenen Ausführungen im Lagebericht ergeben.

Zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 012/24/AZV am 10. Dezember 2024 die KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Wurzen, den 8. August 2025

  
B. Laqua  
Verbandsvorsitzender

  
R. Rätze  
Betriebsleiter



**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

**Bilanz**

zum 31. Dezember 2020

**AKTIVA**

	EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		29.338,21	20.133,21
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäftsbauten	1.503.096,46		1.531.141,46
2. Abwasserreinigungs- und -sammelanlagen	42.963.956,00		41.372.801,00
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.623.661,80		1.879.038,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	227.170,83		221.232,83
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	930.284,59		1.843.489,88
		<u>47.248.169,68</u>	<u>46.847.703,17</u>
		<u>47.277.507,89</u>	<u>46.867.836,38</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
Hilfs- und Betriebsstoffe		9.344,18	6.233,65
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	432.683,31		300.072,22
2. Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden	0,00		288,40
		<u>432.683,31</u>	<u>300.360,62</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>1.679.500,78</u>	<u>1.677.614,95</u>
		<u>2.121.528,27</u>	<u>1.984.209,22</u>
		<u>49.399.036,16</u>	<u>48.852.045,60</u>

		PASSIVA	
		31.12.2020	31.12.2019
		EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Rücklagen			
Kapitalrücklage		11.807.115,91	10.540.243,84
II. Gewinnvorträge			
1. Gewinnvortrag	1.779.922,33		1.647.772,98
2. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)	-26.432,55		132.149,35
		<u>1.753.489,78</u>	<u>1.779.922,33</u>
		<u>13.560.605,69</u>	<u>12.320.166,17</u>
<b>B. Sonderposten für Investitions- zuschüsse</b>		20.118.652,44	19.890.165,64
<b>C. Rückstellungen</b>			
Sonstige Rückstellungen		732.132,34	793.398,08
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.559.138,87		14.534.590,11
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	235.157,05		1.017.379,43
3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	0,00		8.159,32
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 13.085,32 (Vorjahr: EUR 13.220,58) davon aus sozialer Sicherheit EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 4.194,30)	193.349,77		288.186,85
		<u>14.987.645,69</u>	<u>15.848.315,71</u>
		<u>49.399.036,16</u>	<u>48.852.045,60</u>



## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		3.088.953,28	3.091.872,07
2. Sonstige betriebliche Erträge		868.324,75	921.052,43
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	290.730,77		269.735,89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	761.800,99		767.460,51
		<u>1.052.531,76</u>	<u>1.037.196,40</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	709.124,26		699.950,67
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	166.471,48		156.550,74
davon für Altersversorgung EUR 25.060,08 (Vorjahr: EUR 24.651,11)			
		<u>875.595,74</u>	<u>856.501,41</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.532.031,40	1.454.608,35
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		408.832,62	416.389,17
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		881,00	683,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		115.600,06	116.762,82
<b>9. Jahresfehlbetrag (Vorjahr Jahresüberschuss)</b>		<b><u>-26.432,55</u></b>	<b><u>132.149,35</u></b>
Nachrichtlich			
Behandlung des Jahresergebnisses:			
a) zur Tilgung des Verlustvortrages			
b) zur Einstellung in Rücklagen			
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde			
d) auf neue Rechnung vorzutragen		-26.432,55	132.149,35





**Anhang  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

**Inhalt**

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Sonstige Angaben

## I. Allgemeine Angaben

Der Abwasserzweckverband Muldenaue ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Form eines Zweckverbands i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG und hat seinen Sitz in Wurzen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), sowie ergänzend nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die für den Zweckverband maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften über den Ausweis und die Gliederung der Posten der Bilanz wurden ebenso wie die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften beachtet.

Die Gliederung der Bilanz nach § 266 HGB wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB um die folgenden Posten erweitert:

- Aktiva            A.II.2            Abwasserreinigungs- und -sammelanlagen
- Aktiva            B.II.2            Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden
- Passiva           B.                Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Passiva           D.3.             Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden.

In entsprechender Anwendung § 265 Abs. 6 HGB wurde die Bezeichnung einzelner Posten der Bilanz ihrem tatsächlichen Inhalt angepasst.

## II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt gem. § 255 Abs. 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. insbesondere bei dem von der Gemeinde Bennewitz übernommenen Anlagevermögen zu Ersatzwerten gem. § 61 SächsKomHVO unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibungen.

Die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sind gemäß § 255 Abs. 1 HGB zu Anschaffungskosten – unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips – bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und gegen Mitgliedsgemeinden sowie die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt. Für Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Die Kapitalrücklage ist zum Nennbetrag angesetzt.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der begünstigten Anlagegegenstände anteilig erfolgswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

### **III. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **Anlagevermögen**

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr ergibt sich aus dem Anlagepiegel, der dem Anhang als Anlage beigefügt ist.

### Vorräte

Bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen handelt es sich um einen kleineren Bestand an Chemikalien und Kraftstoffen.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen haben - wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Auf die Bruttoforderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 474 wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. TEUR 41 vorgenommen. Die Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden im Vorjahr betrafen Verauslagungen für die Stadt Wurzen und die Gemeinde Bennewitz.

### Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020	31.12.2020
	EUR	EUR
Kassenbestand	315,13	567,25
Guthaben bei Kreditinstituten		
Volks- und Raiffeisen Bank Muldentale eG, Grimma	127.054,60	748.442,25
Deutsche Kreditbank AG, Berlin	1.550.245,22	930.491,28
	<u>1.677.614,95</u>	<u>1.679.500,78</u>

### Kapitalrücklage

Gemäß § 36 Abs. 7 SächsKomHVO werden die Kapitalzuschüsse aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen in die Kapitalrücklage eingestellt. Diese erhöht sich von TEUR 10.540 um TEUR 1.267 auf einen Wert i. H. v. TEUR 11.807.

### Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse i. H. v. TEUR 20.119 betrifft mit TEUR 14.497 die Stadt Wurzen und mit TEUR 5.622 die Gemeinde Bennewitz.

## Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>01.01.2020</u> TEUR	<u>31.12.2020</u> TEUR
Abwasserabgaben	247	182
ausstehende Rechnungen	25	27
Abschluss- und Prüfungskosten	58	68
Urlaubsansprüche und Überstundenabgeltung	34	43
Archivierungskosten	15	15
Jubiläen	4	4
Kostenüberdeckungen aus Gebührenkalkulationen	410	393
	<u>793</u>	<u>732</u>

## Verbindlichkeiten

### Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit	Gesamt	Restlaufzeit		
		bis zu ei- nem Jahr	ein bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
(Vorjahr)				
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.559 (14.535)	2.192 (1.019)	3.572 (4.831)	8.795 (8.685)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	235 (1.017)	141 (1.015)	94 (2)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	0 (8)	0 (8)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	193 (288)	193 (288)	0 (0)	0 (0)
	<u>14.987</u> <u>(15.848)</u>	<u>2.526</u> <u>(2.330)</u>	<u>3.666</u> <u>(4.833)</u>	<u>8.795</u> <u>(8.685)</u>

#### **IV. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung**

##### **Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse resultieren aus der Entsorgung von Abwasser und Niederschlagswasser.

##### **Sonstige betriebliche Erträge**

Ausgewiesen werden insbesondere die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und die Betriebskostenumlage für die Straßenentwässerung.

##### **Materialaufwand**

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für Strom.

Die bezogenen Leistungen beinhalten Aufwendungen für die Wartung und Reparatur der baulichen und technischen Anlagen und für die Fäkalien- und Schlamm Entsorgung.

##### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Der Ausweis betrifft vor allem die Abwasserabgabe, Mietkosten, Versicherungen, Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten sowie Wertberichtigungen auf Forderungen.

#### **V. Sonstige Angaben**

##### **Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Haftungsverhältnisse bestehen nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen von TEUR 35 p.a. resultieren aus Büromiete, aus Kfz-Leasingverträgen und aus Mietverträgen für Drucker.

##### **Mitarbeiter**

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren inklusive des Betriebsleiters durchschnittlich 16,5 Angestellte beschäftigt sowie eine Beamtin, die im Stellenplan der Stadt Wurzen geführt ist.

##### **Verbandsvorsitzender**

Herr Bernd Laqua, Bennewitz – Bürgermeister der Gemeinde Bennewitz

### **Verbandsversammlung**

Herr Jörg Röglin, Wurzen – Oberbürgermeister der Stadt Wurzen  
Herr Bernd Laqua, Bennewitz – Bürgermeister der Gemeinde Bennewitz  
Herr Matthias Lange, Wurzen – Rentner  
Herr Peter Poppe, Wurzen – Rentner  
Herr Joachim Spröh, Wurzen – Rentner  
Frau Nancy Aßmann, Wurzen – Kellnerin  
Herr Lars Vogel, Wurzen – Hausmeister  
Frau Ulrike Böhme, Bennewitz – Bauingenieurin  
Herr Wolfram Böttger, Bennewitz – Schornsteinfeger  
Herr Carsten Kühnapfel, Bennewitz – Elektrotechniker  
Herr Gunter Schwarze, Bennewitz – Rentner  
Herr Reinhard Mannewitz, Bennewitz - Postzusteller

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben im Wirtschaftsjahr 2020 Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt TEUR 0,6 erhalten.

### **Betriebsleiter**

Herr René Rätze, Wurzen – Betriebsleiter

Auf die Angabe der Bezüge des Betriebsleiters wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

### **Verwaltungsrat**

Herr Jörg Röglin, Wurzen – Oberbürgermeister der Stadt Wurzen  
Herr Bernd Laqua, Bennewitz – Bürgermeister der Gemeinde Bennewitz

### **Honorar für den Abschlussprüfer**

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2020 berechnete Honorar für Abschlussprüferleistungen beträgt TEUR 8.

Wurzen, den 8. August 2025



René Rätze  
Betriebsleiter



## **Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens**

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Endstand
	01.01.2020				31.12.2020
	€	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	130.808,71	16.494,85	656,88	0,00	146.646,68
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Grundstücke mit Geschäfts- bauten	2.161.007,34	16.467,82	0,00	0,00	2.177.475,16
2. Abwasserreinigungs- und -sammelanlagen	61.013.442,77	961.958,27	0,00	1.810.570,25	63.785.971,29
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	10.958.748,08	12.195,97	0,00	0,00	10.970.944,05
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	672.891,76	37.226,04	23.712,19	0,00	686.405,61
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.843.489,88	897.364,96	0,00	-1.810.570,25	930.284,59
	<b>76.649.579,83</b>	<b>1.925.213,06</b>	<b>23.712,19</b>	<b>0,00</b>	<b>78.551.080,70</b>
	<b>76.780.388,54</b>	<b>1.941.707,91</b>	<b>24.369,07</b>	<b>0,00</b>	<b>78.697.727,38</b>

Anfangs- bestand  01.01.2020	Abschreibungen			Restbuchwert		Kennzahlen	
	Zugang	Abgang	Endstand  31.12.2020	am Ende des Wirtschafts- jahrs	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschrei- bungssatz	durchschn. Rest- buchwert
€	€	€	€	€	€	%	%
110.675,50	7.288,85	655,88	117.308,47	29.338,21	20.133,21	5,0	20,0
629.865,88	44.512,82	0,00	674.378,70	1.503.096,46	1.531.141,46	2,0	69,0
19.640.641,77	1.181.373,52	0,00	20.822.015,29	42.963.956,00	41.372.801,00	1,9	67,4
9.079.710,08	267.572,17	0,00	9.347.282,25	1.623.661,80	1.879.038,00	2,4	14,8
451.658,93	31.284,04	23.708,19	459.234,78	227.170,83	221.232,83	4,6	33,1
0,00	0,00	0,00	0,00	930.284,59	1.843.489,88	0,0	100,0
29.801.876,66	1.524.742,55	23.708,19	31.302.911,02	47.248.169,68	46.847.703,17	1,9	60,2
<b>29.912.552,16</b>	<b>1.532.031,40</b>	<b>24.364,07</b>	<b>31.420.219,49</b>	<b>47.277.507,89</b>	<b>46.867.836,38</b>	<b>2,0</b>	<b>60,1</b>



## Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

<b>Name</b>	Abwasserzweckverband Muldenaue
<b>Rechtsform</b>	Zweckverband
<b>Sitz</b>	Wurzen
<b>Geschäftsstelle</b>	Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen
<b>Verbandssatzung</b>	Die Verbandssatzung bestand im Berichtsjahr in der Fassung vom 12.08.2013 und den Ergänzungsbeschlüssen des Stadtrates der Stadt Wurzen Nr. 369 – 47./13 vom 06.11.2013 und des Gemeinderates der Gemeinde Bennewitz Nr. 420/42/13 vom 30.10.2013. Die Verbandssatzung wurde am 24. November 2020 neu gefasst (Beitritt der Gemeinde Thallwitz).
<b>Wirtschaftsjahr</b>	Kalenderjahr
<b>Wirtschaftsführung</b>	Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gemäß § 18 der Verbandssatzung i.V. mit § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
<b>Gegenstand</b>	Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer (Schmutz und Regenwasser) sowie die bei der Straßentwässerung anfallenden Abwässer zu sammeln und für eine ordnungsgemäße Ableitung und schadenlose Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen.  Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedsgemeinden entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG (alt) die Pflicht, für Einleiter, welche im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, die Abwasserabgabe zu bezahlen. Er übernimmt auch das Recht zum Erlass einer Abwasserabgabensatzung im Sinne des § 6 Abs. 3 AbwAG (alt).
<b>Mitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Große Kreisstadt Wurzen und</li> <li>• Gemeinde Bennewitz</li> </ul>
<b>Organe</b>	Entsprechend § 6 der Satzung sind Organe des Zweckverbandes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verbandsversammlung,</li> <li>• der Verwaltungsrat und</li> <li>• der Verbandsvorsitzende.</li> </ul>
<b>Verbandsvorsitzender</b>	Herr Bernd Laqua, Bürgermeister der Gemeinde Bennewitz
<b>Betriebsleiter</b>	Herr René Rätze
<b>Vorjahresabschluss</b>	Durch die Verbandsversammlung vom 25. März 2025 wurde der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 festgestellt. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Betriebsleiter wurde für das Wirtschaftsjahr Entlastung erteilt. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres wurde auf neue Rechnung vorgetragen.
<b>Offenlegung</b>	Der Vorjahresabschluss wurde vom 3. bis 15. April 2025 zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes öffentlich ausgelegt. Der Verband hat auf seiner Homepage darauf hingewiesen.
<b>Weiteres Satzungswerk</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verwaltungskostensatzung.</li><li>• Entschädigungssatzung.</li></ul>
<b>Wichtige Verträge</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Diverse <b>Darlehensverträge</b> mit Banken.</li><li>• Dienstleistungs- und Mietvertrag mit der Großen Kreisstadt Wurzen für Personalabrechnung, Vollstreckung und Büroräume.</li></ul>
<b>Steuerliche Grundlagen</b>	Der Verband wird aufgrund seiner hoheitlichen Aufgabe nicht zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer veranlagt.

---

**Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)****Inhaltsverzeichnis**

Fragenkreis 1	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge .....	3
Fragenkreis 2	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen.....	4
Fragenkreis 3	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling... 5	
Fragenkreis 4	Risikofrüherkennungssystem .....	6
Fragenkreis 5	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate .....	6
Fragenkreis 6	Interne Revision .....	7
Fragenkreis 7	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans .....	8
Fragenkreis 8	Durchführung von Investitionen .....	8
Fragenkreis 9	Vergaberegeln.....	9
Fragenkreis 10	Berichterstattung an das Überwachungsorgan .....	9
Fragenkreis 11	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven .....	10
Fragenkreis 12	Finanzierung .....	10
Fragenkreis 13	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung .....	11
Fragenkreis 14	Rentabilität/Wirtschaftlichkeit.....	11
Fragenkreis 15	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen .....	12
Fragenkreis 16	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage .....	12



---

**Fragenkreis 1      Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung  
sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe des Verbandes sind gemäß § 6 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende. Daneben ist gemäß § 17 ein Betriebsleiter bestellt.

Die Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung sind in § 11 der Verbandssatzung geregelt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates sind in § 14 der Verbandssatzung geregelt.

Die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden sind in § 15 der Verbandssatzung geregelt. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband nach außen. Unter anderem fallen die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Verbandes bis TEUR 50 und die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben bis TEUR 30 in seinen Zuständigkeitsbereich.

Der Betriebsleiter vertritt für den ihn übertragenen Aufgabenbereich den Verband nach außen (§ 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Juni 2015). Unter anderem fallen Angelegenheiten des Verbandes bis TEUR 50 in seinen Zuständigkeitsbereich.

Einen Geschäftsverteilungsplan gibt es nicht, da der Verband nur einen Verbandsvorsitzenden und einen Betriebsleiter hat.

Nach meiner Einschätzung entsprechen die Regelungen in der Verbandssatzung den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr wurden 3 Verbandsversammlungen und 3 Verwaltungsratssitzungen durchgeführt.

Niederschriften zu den Versammlungen und Beschlüssen lagen mir vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Verbandsvorsitzende, Herr Bernd Laqua, war im Berichtsjahr nach eigenen Angaben in folgenden Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig:

- Mitglied im Aufsichtsrat der Regionalbus Leipzig GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Breitband Landkreis Leipzig GmbH
- Aufsichtsratsvorsitzender der Wurzener Land-Werke GmbH

Der Betriebsleiter, Herr René Rätze, ist nach eigenen Angaben nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Im Anhang des Jahresabschlusses wird berichtet, dass Sitzungsgelder in Höhe von TEUR 1 an die Mitglieder der Verbandsversammlung gezahlt wurden. Auf die Angabe der Vergütung des Betriebsleiters wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Erfolgsbezogene Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung wurden für die Organmitglieder auskunftsgemäß nicht vereinbart.

## **Fragenkreis 2      Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Verband verfügt über einen Organisationsplan, der den Organisationsaufbau, die Aufgabengebiete und die Zuständigkeiten von Mitarbeitern und verantwortlichen Leitern bestimmt. Dieser wird regelmäßig überprüft.

Nach meinen Feststellungen entsprechen die Unterlagen damit den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter a) beschriebenen Regeln verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind in der Verbandssatzung und ergänzend in Dienst- und Geschäftsanweisungen des Verbandes getroffen und dokumentiert.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungen obliegen dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung, die sie auch in Form der Genehmigung des Wirtschaftsplans trifft.

Der Verband hat zum 1. Juli 2023 eine neue Dienstanweisung zur Kassenführung in Kraft gesetzt.

Ich habe im Rahmen meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass nicht nach diesen Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien verfahren worden ist.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge werden in Papierform in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation der für den Verband abgeschlossenen Verträge ist damit gewährleistet.

---

**Fragenkreis 3      Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling****a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Verband erstellt jeweils für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan und Investitionsplan sowie weiteren Angaben. Zudem wird eine mittelfristige Planung für weitere drei Jahre erstellt.

Der Plan wird jährlich fortgeschrieben.

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde am 20. Mai 2020 durch die Verbandsversammlung beschlossen; der Wirtschaftsplan 2021 wurde am 20. Oktober 2021 beschlossen.

Nach meinen Feststellungen entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge - den spezifischen Bedürfnissen des Verbandes.

Der zeitliche Verzug war insbesondere durch die technische Umsetzung der Neugründung unter Eingliederung des Gebietes der Gemeinde Bennewitz verursacht.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Die Planeinhaltung wird bei der Erstellung des neuen Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses geprüft; auftretende Planabweichungen werden systematisch untersucht.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen umfasst neben der Verbrauchsabrechnung und der Anlagen- sowie der Finanzbuchhaltung auch eine Kostenrechnung, in der nach Abrechnungsgebieten unterschieden wird.

Das Rechnungswesen entspricht damit der Größe und den besonderen Anforderungen des Verbandes.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Liquiditätskontrollen werden anhand der aktuellen Bankkontenstände unter Berücksichtigung der anstehenden Ein- und Auszahlungen kontinuierlich durchgeführt. Eine laufende Kreditüberwachung ist sichergestellt. Der Verband war im Wirtschaftsjahr 2020 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management in Form eines Cash Pools liegt nicht vor.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt jährlich. In der Jahresverbrauchsabrechnung werden auch Abschläge für das Folgejahr ausgewiesen und eingefordert.

Das Mahn- und Inkassowesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. Für die Vollstreckung wurde dazu eine Vereinbarung mit der Mitgliedsgemeinde Große Kreisstadt Wurzen abgeschlossen.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Eine gesonderte Abteilung "Controlling" ist aufgrund der Unternehmensgröße nicht vorhanden. Die Aufgaben werden von der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie von dem Betriebsleiter wahrgenommen.

Das Controlling umfasst alle wesentlichen Bereiche des Verbandes und entspricht den Anforderungen des Verbandes.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Verband hat keine Tochterunternehmen.

#### **Fragenkreis 4 Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Verband verfügt nicht über ein formales Risikofrüherkennungssystem.

Die Risikofrüherkennung erfolgt hauptsächlich durch Auswertungen kaufmännischer und technischer Daten, die Wirtschaftsplankontrolle und die Liquiditätsüberwachung durch den Betriebsleiter.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen sind nach meinen Feststellungen - unter Berücksichtigung der Größe und Struktur des Verbandes - ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen meiner Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

**d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die getroffenen Maßnahmen und Frühwarnsignale werden mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und bedarfsbezogen angepasst.

#### **Fragenkreis 5 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Der Verband verfügt nicht über derivative Finanzinstrumente. Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen des Fragenkreises 5 entfällt insoweit. Die Notwendigkeit der Dokumentation der Fragestellungen ergibt sich aus IDW PS 720.

**a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

- 
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert, und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B., ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) **Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**
- Erfassung der Geschäfte,
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte, und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

### **Fragenkreis 6      Interne Revision**

Eine Innenrevision als eigenständige Stelle/Organisationseinheit ist in Anbetracht der Größe des Verbandes (überschaubarer Umfang der Geschäftsfelder) nicht eingerichtet und meines Erachtens auch nicht erforderlich. Die notwendigen Überwachungskontrollen werden direkt durch den Betriebsleiter vorgenommen. Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen des Fragenkreises 6 entfällt insoweit. Die Notwendigkeit der Dokumentation der Fragestellungen ergibt sich aus IDW PS 720.

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

- 
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

**Fragenkreis 7      Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an den Betriebsleiter und Mitglieder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte zerlegt wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte nicht mit Gesetz oder Satzung oder bindenden Beschlüssen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates übereinstimmen.

**Fragenkreis 8      Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen des genehmigten Investitionsplans vorgenommen. Derzeit werden in vielen Fällen Ersatzinvestitionen oder Investitionen zur Abarbeitung des beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes durchgeführt, sodass eine Rentabilitätsuntersuchung im Sinne der Prüfung von Alternativen nicht einschlägig ist. Wenn jedoch technologisch unterschiedliche Varianten möglich sind, werden diese Varianten auch kostenseitig verglichen.

Die Finanzierbarkeit und ggf. alternative Lösungen für die zu ersetzenden Anlagen werden im Rahmen der Investitionsplanung erarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

In der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden durch den Betriebsleiter und ggf. die beauftragten Ingenieurbüros laufend überwacht, Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Wirtschaftsplan 2020 ist ein Gesamtinvestitionsvolumen von TEUR 5.433 vorgesehen. Die Zugänge zum Anlagevermögen liegen nur bei TEUR 1.942, mithin hat sich keine Gesamtüberschreitung ergeben.

Wesentliche Überschreitungen bei Einzelansätzen sind mir nicht bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Der Verband hat keine wesentlichen Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen.

## **Fragenkreis 9 Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Angebote werden eingeholt und berücksichtigt.

## **Fragenkreis 10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Berichterstattung des Betriebsleiters erfolgte zu den jeweiligen Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln, soweit das anhand der Protokolle der Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrates beurteilbar ist, einen zutreffenden Eindruck von der Entwicklung und der wirtschaftlichen Lage des Verbandes.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wurde über wesentliche, den Verband betreffende Vorgänge zeitnah und umfassend informiert.

Weitere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen stellte ich bei meiner Prüfung nicht fest.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr wurden keine Berichte nach § 90 Abs. 3 AktG abgefordert.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhand der mir vorliegenden Protokolle und Unterlagen konnte ich keine Anhaltspunkte dafür feststellen, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Der Verband verfügt nicht über eine D&O-Versicherung. Er verfügt über den Haftpflichtschutz beim KSA Kommunalen Schadenausgleich der Schäden bei Dritten abdeckt.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

## **Fragenkreis 11 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Der Verband verfügt nach meinen Feststellungen nicht über offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Bestände sind grundsätzlich nicht auffallend hoch oder niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Verlauf der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte.

## **Fragenkreis 12 Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Anlagevermögen ist nahezu vollständig durch eigene Mittel, Sonderposten sowie durch mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 27,5%, die Sonderposten betragen 40,7%, die Fremdkapitalquote liegt demzufolge bei 31,8%. Die Investitionsverpflichtungen sollen lt. Wirtschaftsplan 2021 durch Zuschüsse, Kreditaufnahmen und Eigenmittel finanziert werden.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Verband ist kein Konzernunternehmen.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Zugänge an Fördermitteln der öffentlichen Hand für Investitionen hat der Verband in Höhe von TEUR 1.267 im Berichtsjahr erhalten. Es haben sich bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die mit den in Vorjahren erhaltenen Fördermitteln verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### **Fragenkreis 13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Verband war im Berichtsjahr und bis zum Zeitpunkt meiner Prüfung (August 2025) jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen vollständig nachzukommen. Ich verweise auch auf meine Ausführungen zur Vermögens- und Finanzlage in meinem Bericht.

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestanden im Berichtsjahr und bis zum Zeitpunkt meiner Prüfung nicht.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Vorschlag, das Ergebnis vorzutragen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Verbandes vereinbar.

### **Fragenkreis 14 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Verband verfügt nicht über verschiedene Segmente.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Mitgliedsgemeinden zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe wird nicht erhoben.

**Fragenkreis 15 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Wesentliche verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, habe ich nicht festgestellt.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Da keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte festgestellt wurden, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Fragenkreis 16 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Verband erwirtschaftete nach mehreren Jahren mit Überschuss zum Ende der Kalkulationsperiode einen Jahresfehlbetrag aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen bei festen Gebührensätzen.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Verband hat in die ab dem Jahr 2021 geltende neue Gebührenkalkulation wiederum eine deckungsgebietende Anlagenverzinsung eingeplant. Für das Jahr 2021 wurde im Rahmen der neuen Kalkulation insbesondere eine Anhebung des Gebührensatzes für zentral zu klärendes Schmutzwasser vorgenommen.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.